

Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fritzlar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit den §§ 61 und 62 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung vom 17.11.2005, mit letzter Änderung vom 09.09.2010, folgende Gebührensatzung und das Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1 – Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fritzlar werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge entstanden ist,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

(2) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe ist kostenpflichtig:

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 3 – Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze berechnet werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4 – Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 – Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 – Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gemäß §§ 222, 227 und 261 AO in Verbindung mit § 4 HessKAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen,

kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7 – Auslagenersatz

Werden bei dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr besondere Auslagen notwendig, z. B. durch Verbrauch von Material, so sind diese zu erstatten und zusammen mit der Gebühr zu entrichten. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung und das Gebührenverzeichnis treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und das Gebührenverzeichnis für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fritzlar vom 01.08.1994 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

1. Personalgebühr	Betrag €/Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungen je Einsatzkraft	30,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft, soweit kein Verdienstausfall gezahlt wird	10,00
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	10,00 €/Person
2. Fahrzeuggebühr	Betrag €/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	90,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	110,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	125,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	140,00
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	140,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	150,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	160,00
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	200,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	150,00
Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	180,00
Drehleiter DLK 18/12	250,00
Schlauchwagen SW 1000	100,00
Rüstwagen RW 1	200,00
Gerätewagen-Logistik GW-L II	120,00
Rettungsboot RTB II	120,00
3. Anhänger und Geräte	
3.1 Anhänger	
Flutlichtanhänger	100,00
Anhänger Stromerzeuger	100,00
Anhänger Ölbindemittel	40,00
3.2 Geräte	
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00
Tragkraftspritze TS 16/8	21,00
Motorkettensäge	11,00
Stromerzeuger 1,5 kVA	13,00
Stromerzeuger 5,0 kVA	21,00
Stromerzeuger 8,0 kVA	36,00
Elektrohammer	15,00

	Betrag €/Std.
Mehrweckzug	15,50
Be- und Entlüftungsgerät	52,00
Öl-Wasser-Sauger	11,00
Trennschleifer	11,00
Brennschneidegerät	16,00
Handscheinwerfer	6,00
Beleuchtungssatz	13,00
Überdrucklüfter	52,00
Säbelsäge	11,00
Auffangbehälter bis 100 Liter	8,00
Auffangbehälter bis 500 Liter	11,00
Auffangbehälter bis 5.000 Liter	18,00
Auffangbehälter über 5.000 Liter	26,00
Ölsperre je 10 Meter	52,00
je weitere Stunde	26,00
Hydraulisches Schneidegerät	31,00
Rettungszyylinder	31,00
Hydraulisches Spreizgerät	31,00
Heißwasserwaschgerät	52,00
Luftheber / Hebekissen	13,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 200l/min	24,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200l/min	29,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 l/min	52,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 l/min	62,00
Mastpumpe / Aeropumpe	52,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	52,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00
Wasserstrahlpumpe	11,00

3.4 Strahlrohre

	Betrag €/Tag
Strahlrohre, allgemein	6,00
Hohlstrahlrohr	10,00

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	6,00
C-Druckschlauch	11,00
B-Druckschlauch	13,00
A-Druckschlauch	8,00
Hochdruckschlauch, 30 Meter	21,00
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	

	Betrag €
Prüfen, Waschen und Trocknen	13,00
Vulkanisieren	16,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	8,00
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	8,00
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	8,50
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	13,00
4. Wasserführende Armaturen	Betrag €/Tag
Standrohr mit Schlüssel	11,00
Verteiler	11,00
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,00
4.1 Löschgeräte	
Feuerlöscher	8,00
Kübelspritze	6,00
Löschdecke	6,00
Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.2 Leitern	
Steckleiterteil	4,00
Schiebeleiter	21,00
Klappleiter	6,00
Hakenleiter	8,00
Mehrzweckleiter	15,00
4.3 Sonstige Geräte	
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.4 Reparaturen	
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
5. Atemschutz	
Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	

5.1 Reinigen und Desinfizieren **Betrag €/Stück**

Atemschutzgerät	8,50
Atemschutzmaske	8,50
Lungenautomat	8,50
Maskendose	5,00
Vollschutzanzüge einschließlich Prüfen	35,00

5.2 Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten

Lungenautomat	8,50
Atemschutzmaske	8,50
Atemschutzgerät	21,00
½ Jahresprüfung	21,00
Zweijahresprüfung	21,00
Vierjahresprüfung	21,00
Grundüberholung	40,00
Füllen von Atemluftflaschen 4 l / 200 bar	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 2 l / 300 bar	2,00
Füllen von Atemluftflaschen 6 l / 300 bar	6,00

5.3 Reinigen und Nachimprägnieren von Einsatzschutzkleidung gemäß Herstellerangaben

Feuerschutzjacke	7,00
Feuerschutzhose	7,00
Feuerschutzhandschuhe (sofern Reinigung möglich)	1,00
Dienstjacke	4,00
Diensthose	4,00

6. Leihgebühr für Austauschgeräte **Betrag €/Tag**

während Reparaturarbeiten	
Tragkraftspritze TS 8/8	8,00
Atemschutzgerät	8,00
Fahrzeugfunkanlage	6,00
Handsprechfunkgerät	4,00

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen **Betrag €/Stück**

200 l Nennleistung	11,00
400 l Nennleistung	13,00
800 l Nennleistung	16,00
1.600 l Nennleistung	18,00

7.3 Prüfen von Leitern gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	11,00
2teilige Schiebeleiter	11,00
3teilige Schiebeleiter	19,00

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten,
Öffnen einer Tür,
Säubern von Verkehrsflächen,
Entfernen von Eiszapfen,
Eigentumssicherung,

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9. Alarmierung

Gebühren für

missbräuchliche Alarmierung oder
Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10. Ölbinde-, Säurebindungs- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindungs- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommen Betriebsstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten (Tagespreis) berechnet.

12. Materialreinigung

nach Zeitaufwand